

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## RS UVS Vorarlberg 2003/01/02 1-0099/02

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 02.01.2003

## Rechtssatz

Der Umstand, dass der Bürgermeister vor Zustellung des schriftlich zu ergehenden Baubescheides mündlich eine Zusage dahigehend tätigte, es könne mit dem Bau begonnen werden, stellt keinen Schuldausschließungsgrund für die Bauführung ohne Baubewilligung dar.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$